

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 07.02.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Ethnologie / Social and Cultural Anthropology

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Praxismodul
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die dreijährigen Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientalwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil ohne Flexibilitätsfenster – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. Ethnologie/Social and Cultural Anthropology dient der Aneignung grundlegender ethnologischer Kompetenzen, die eine Voraussetzung für weitere wissenschaftliche Ausbildungen darstellen und den Einstieg in ein breites Spektrum von Berufsfeldern ermöglichen können. ²Die zu erwerbenden ethnologischen Fähigkeiten umfassen eine vergleichende Perspektive auf menschliche Beziehungen, Gruppen und Gesellschaften, interkulturelle Kompetenzen, Kenntnisse der Theorien und methodischen Arbeitstechniken und umfassende praktische Erfahrungen mit den Methoden der Sozial- und Kulturanthropologie. ³Der Studiengang umfasst im ersten Studienjahr Einführungen in die grundlegenden theoretischen und methodischen Ansätze des Faches und eine Einführung in die Methode. ⁴Zusätzlich werden themenspezifische Kenntnisse vermittelt, in einen ethnologischen Forschungs- oder Anwendungsbereich eingeführt und selbständiges wissenschaftliches Arbeiten anhand von Fachliteratur geübt. ⁵Das zweite Studienjahr ermöglicht die praxisbezogene Vertiefung der themenspezifischen Kenntnisse in ausgewählten ethnologischen Forschungs- oder Anwendungsbereichen, die kritische und praxisnahe Auseinandersetzung mit den zentralen Methoden des Faches und bereitet Hauptfachstudierende auf das Praxismodul vor. ⁶Dieses erfolgt zu Beginn des dritten Studienjahres und wird von Hauptfachstudierenden in aller Regel im In- oder Ausland absolviert. ⁷Die Studierenden beherrschen am Ende des Studiums wesentliche Grundlagen des Faches Ethnologie/Social and Cultural Anthropology, überblicken die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches und haben die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben, um kompetent in ethnologisch relevanten Berufsfeldern tätig sein zu können.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Das Studium von Ethnologie/Social and Cultural Anthropology als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Modulnummer	P/W P	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
EIN	P	Einführung in die Theorien und Methoden der Sozial- und Kulturanthropologie	1	6
LES-1	P	Schlüsseltexte der Sozial- und Kulturanthropologie lesen und diskutieren	1-2	6
METH-1	P	Forschend lernen: Methoden und Grundlagen des sozial- und kulturanthropologischen Arbeitens 1	1	6
ANT-Gr-1	WP	Grundlagen der Medienanthropologie	1-2	9*
ANT-Gr-2	WP	Grundlagen der Museumsanthropologie	1-2	9*

ANT-Gr-3	WP	Grundlagen der Anthropologie von Mensch, Natur und Umweltbeziehungen	1-2	9*
ANT-Gr-4	WP	Grundlagen der Medizinanthropologie	1-2	9*
ANT-Gr-5	WP	Grundlagen einer Anthropologie für, in und mit Gesellschaften	1-2	9*
ANT-Gr-6	WP	Grundlagen aus Geschichte, Theorie und Klassikern der anthropologischen Forschung	1-2	9*
ANT-Gr-7	WP	Grundlagen der politischen Anthropologie	1-2	9*
KLA	P	Klassiker der sozial- und kulturanthropologischen Forschung	2	6
LES-2	P	Schlüsseltexte der Sozial- und Kulturanthropologie lesen und diskutieren	3-4	6
ANT-Ver-1	WP	Vertiefung Medienanthropologie	3-4	9*
ANT-Ver-2	WP	Vertiefung Museumsanthropologie	3-4	9*
ANT-Ver-3	WP	Vertiefung Anthropologie von Mensch, Natur und Umweltbeziehungen	3-4	9*
ANT-Ver-4	WP	Vertiefung der Medizinanthropologie	3-4	9*
ANT-Ver-5	WP	Vertiefung Anthropologie für, in und mit Gesellschaften	3-4	9*
ANT-Ver-6	WP	Vertiefung Geschichte, Theorie und Klassiker der anthropologischen Forschung	3-4	9*
ANT-Ver-7	WP	Vertiefung politische Anthropologie	3-4	9*
METH-2	P	Forschend lernen: Methoden und Grundlagen des sozial- und kulturanthropologischen Arbeitens 2	3	9
ANT-AKT	P	Zeitgenössische Debatten der Ethnologie	3	6
Kritik	P	Kritische Ethnologie	4	6
VOR	P	Vorbereitung zum Mobilitätssemester	3	3
MOBI	P	Mobilitätssemester	5-6	15
BA-A	P	Bachelorarbeit	6	12
QUALI	P	Überfachliche Qualifikationen	1-6	12**
KREA	P	Mentorenprogramm, Fachschaft, AGs – Summerschools	1-6	9**

²Es ist jeweils ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich ANT-GR 1-7 sowie ANT-VER 1-7 zu wählen. Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS im Rahmen der Module QUALI und KREA zu erbringen.

(3) Das Studium von Ethnologie/Social and Cultural Anthropology als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

Modulnummer	P/WP	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
EIN	P	Einführung in die Theorien und Methoden der Sozial- und Kulturanthropologie	1	6
LES-1	P	Schlüsseltexte der Sozial- und Kulturanthropologie lesen und diskutieren	1-2	6
METH-1	P	Forschend lernen: Methoden und Grundlagen des sozial- und kulturanthropologischen Arbeitens	3	6
ANT-Gr-1	WP	Grundlagen der Medienanthropologie	3-4	9*
ANT-Gr-2	WP	Grundlagen der Museumsanthropologie	3-4	9*

ANT-Gr-3	WP	Grundlagen der Anthropologie von Mensch, Natur und Umweltbeziehungen	3-4	9*
ANT-Gr-4	WP	Grundlagen der Medizinanthropologie	3-4	9*
ANT-Gr-5	WP	Grundlagen einer Anthropologie für, in und mit Gesellschaften	3-4	9*
ANT-Gr-6	WP	Grundlagen aus Geschichte, Theorie und Klassikern der anthropologischen Forschung	3-4	9*
ANT-Gr-7	WP	Grundlagen der politischen Anthropologie	3-4	9*
KLA	P	Klassiker der sozial- und kulturanthropologischen Forschung	2	6
METH- 2	P	Forschend lernen: Methoden und Grundlagen des sozial- und kulturanthropologischen Arbeitens	5	9
LES-2a	P	Schlüsseltexte der Sozial- und Kulturanthropologie lesen und diskutieren	6	3
ANT-Ver-1	WP	Vertiefung Medienanthropologie	4-6	9*
ANT-Ver-2	WP	Vertiefung Museumsanthropologie	4-6	9*
ANT-Ver-3	WP	Vertiefung Anthropologie von Mensch, Natur und Umweltbeziehungen	4-6	9*
ANT-Ver-4	WP	Vertiefung der Medizinanthropologie	4-6	9*
ANT-Ver-5	WP	Vertiefung Anthropologie für, in und mit Gesellschaften	4-6	9*
ANT-Ver-6	WP	Vertiefung Geschichte, Theorie und Klassiker der anthropologischen Forschung	4-6	9*
ANT-Ver-7	WP	Vertiefung politische Anthropologie	4-6	9*
ANT-AKT	P	Zeitgenössische Debatten der Ethnologie	5	6

²Es ist jeweils ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich ANT-GR 1-7 sowie ANT-VER 1-7 zu wählen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Tutorien
5. Kolloquien
6. Sprachkurse

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4a Praxismodul

(1) ¹In den Bachelor-Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology (Hauptfach) ist ein Praxismodul (Modul MOBI) integriert, das Studierende in aller Regel in Form eines „Mobilitätssemesters“ in einer Region, einer Universität oder einer Organisation verbringen, die ihren Interessen entspricht, thematisch in das Studium eingebettet ist und sie dabei unterstützt, sich entweder auf ihr Berufsleben oder einen weiterführenden Studiengang vorzubereiten. ²Die Studierenden können ein Auslandsstudium absolvieren, ein ethnologisch relevantes Praktikum durchführen, und/oder ein eigenes Studienprojekt realisieren. ³Die organisatorische Planung des Praxismoduls erfolgt im Vorbereitungsmodul (Modul VOR).

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology sind deutsch und englisch. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden bei Studienbeginn über gute englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in Abs. 3 genannten Module.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen der in Abs. 4 genannten Module.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul EIN
- Modul LES-1
- Modul METH 1

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul EIN
- Modul LES-1

(5) ¹Die Fachnote der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in Abs. 3 genannten Module sowie
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in Abs. 4 genannten Module sowie
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul METH 2
- Modul ANT-AKT
- Modul Kritik

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul METH 1
- Modul KLA

(5) ¹Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. Wenn 85 von 99 Leistungspunkten erbracht sind. Darin sind nicht die Schlüsselqualifikationen und Sprachkurse enthalten.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 30 % aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 70 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module, die nach § dieser Ordnung für das 3. bis 6. Fachsemester empfohlen sind.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2020/21. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2025 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung im m Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelorprüfung im Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder

einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 07.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor